



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Betreff: Corona-News – Fixkostenzuschuss

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer!

Nicht wie von der Bundesregierung ursprünglich verlautbart erst ab 1.1.2021 sondern nunmehr bereits ab **20. Mai 2020** können Unternehmen, die zwischen 16.3. und 15.9.2020 Umsatzausfälle erleiden, einen **Zuschuss** zur Deckung der **Fixkosten** beantragen.

WER darf den Zuschuss beantragen?

Alle Unternehmen

- die einen **Umsatzverlust** von **mindestens 40%** gegenüber dem Vorjahr haben und
- die sich per 31.12.2019 **nicht in Schwierigkeiten** befunden haben (nach der EU-VO) und
- mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich deren Fixkosten aus der operativen Tätigkeit in Österreich angefallen sind und
- die Maßnahmen gesetzt haben, ihre **Fixkosten zu reduzieren** und
- über die in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige **Finanzstrafe** verhängt wurde.

Keinen Zuschuss erhalten u.a. Unternehmen, die eine aggressive Steuerplanung verfolgen oder mehr als 250 Mitarbeiter haben und mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt das Kurzarbeitszeitmodell in Anspruch zu nehmen (Ausnahme auf Antrag möglich) und Unternehmen aus dem Banken,- Finanz- und Versicherungsbereich.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

WAS sind Fixkosten?

Unter **Fixkosten** fallen Geschäftsraummieten/Pacht, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, der Finanzierungsanteil der Leasingraten, betriebliche Lizenzgebühren, Strom-, Gas- und Telekommunikationskosten und Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

Die Anmerkung in den bisherigen Veröffentlichungen, wonach Kosten nicht gefördert werden, wenn diese „gestundet“ wurden, findet sich sinnvollerweise im nunmehrigen Verordnungstext nicht mehr.

Außerdem wird der Wertverlust **verderblicher oder saisonaler Waren** ersetzt, wenn diese mindestens 50% ihres Wertes verloren haben.

Bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) darf ein angemessener **Unternehmerlohn** angesetzt werden, der auf Basis des Gewinns laut letztem Einkommensteuerbescheides zu ermitteln ist. Er beträgt jedoch **mindestens EUR 666,66**, und darf 2.666,67 pro Monat nicht übersteigen. Vom Unternehmerlohn sind jedoch Nebeneinkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, aus einer Alterspension,...) abzuziehen.

In Ausnahmefällen dürfen **Personalkosten** angesetzt werden – und zwar dann, wenn diese ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen (z.B. Reisebüros) anfallen.

Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, sind von den Fixkosten **abzuziehen**.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Umsatzausfall und Betrachtungszeitraum

Der Umsatzausfall von mindestens 40% ist auf zwei Berechnungsarten nachweisbar:

1. Es ist das **2. Quartal 2020** dem **2. Quartal 2019** gegenüberzustellen
2. Es sind exakt die Zeiträume (Betrachtungszeiträume), für die der Zuschuss beantragt wird, dem jeweils gleichen Zeitraum des Vorjahres gegenüberzustellen.

Diese Betrachtungszeiträume können sein:

Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020

Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020

usw. bis

Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

Ein Antrag kann für einen einzelnen, für zwei oder maximal drei Betrachtungszeiträume gestellt werden, wobei bei Antragstellung für mehrere Monate, diese Monate **aufeinanderfolgend** sein müssen (z.B. Betrachtungszeitraum 1-3 oder Betrachtungszeitraum 2-4, etc.).

Höhe des Zuschusses

Durch den Zuschuss werden Fixkosten, abhängig vom Umsatzausfall, in folgender Höhe ersetzt:

- **25%** bei einem **Umsatzausfall** von **40 bis 60%**
- **50%** bei einem **Umsatzausfall** von über **60 bis 80%**
- **75%** bei einem **Umsatzausfall** von über **80 bis 100%**

Zu beachten ist jedoch eine **Untergrenze**: Ein Fixkostenzuschuss wird erst ab einer errechneten Zuschusshöhe von **€ 2.000,-** gewährt. Umgerechnet müssen Sie daher bei einem Umsatzausfall zwischen 40% und 60% mit Fixkosten in Höhe von mindestens 8.000,- für den beantragten Zeitraum belastet sein, bei 60%-80% Umsatzausfall mit Fixkosten in Höhe von mindestens 4.000,- und bei 80%-100% mit Fixkosten in Höhe von mindestens 2.666,67.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Das bedeutet, dass bei monatlichen Fixkosten von **unter EUR 888,89/Monat** in jedem Fall **keine Beantragung** eines Fixkostenzuschusses möglich ist (evtl. sind aber Gelder aus dem Härtefallfonds möglich).

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses kann in drei Tranchen beantragt werden. Der Vorteil in der Tranchenauszahlung liegt darin, dass hier sofort beantragt werden kann und bereits ein Drittel des beantragten Zuschusses **sofort ausbezahlt** wird. Die zweite Tranche, zu beantragen ab 19.8.2020, umfasst ebenfalls ein Drittel des beantragten Zuschusses plus dem Wertverlust verderblicher/saisonaler Ware. Im Falle der Auszahlung in Tranchen sind die Umsätze der Folgemonate vorerst abzuschätzen. Spätestens bei Auszahlung der dritten Tranche – zu beantragen ab 19.11.2020 - ist die Übermittlung von Daten aus dem Rechnungswesen notwendig und werden Abweichungen zur Schätzung mit dieser letzten Tranche ausgeglichen.

Falls Sie die Liquidität nicht sofort brauchen, empfiehlt es sich den Fixkostenzuschuss erst dann zu beantragen, wenn alle Buchhaltungsdaten vorliegen. Damit kann einerseits **Verwaltungsaufwand** gespart werden und sind bis dahin wohl auch schon weitere **Zweifelsfragen geklärt**.

Antragstellung

Der Antrag auf Fixkostenzuschuss ist über FinanzOnline zu stellen. Die Beantragung ist ab 20. Mai 2020 bis **spätestens 31. August 2021** möglich. Der Antrag hat eine Darstellung der geschätzten bzw. tatsächlichen **Umsatzauffälle** und **Fixkosten**, sowie der Maßnahmen zur Reduktion der Fixkosten, zu enthalten. Die Umsatzauffälle und Fixkosten müssen von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter bestätigt und eingebracht werden. Dies entfällt jedoch, wenn der Zuschuss in der ersten Tranche nicht mehr als EUR 12.000,- beträgt.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Verpflichtungen des Unternehmers

- Der Zuschuss darf nicht für die **Rückführung bestehender Kredite** oder für **Investitionen** verwendet werden.
- Die Vergütungen an den Inhaber des Unternehmens bzw. Organe und andere wesentliche Mitarbeiter müssen den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Damit dürfen insbesondere keine **Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von **mehr als 50%** ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden, außerdem sind **Dividenden- und Gewinnauszahlungsbeschlüsse zwischen 16.3.2020 und 16.3.2021 verboten**.
- Die Fixkosten dürfen nicht mehrfach durch Versicherungsleistungen oder andere Förderungen gedeckt werden.

Tipps und Hinweise

Auch **Neugründer** und Unternehmen, die umgegründet wurden, können den Fixkostenzuschuss beantragen. Für Neugründer gelten als Vergleichsdaten plausible **Plandaten** (Planungsrechnung notwendig!) und für umgegründete Unternehmen die Daten der jeweils vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit.

Für GmbHs und AGs ist der **Geschäftsführergehalt** kein Bestandteil der Fixkosten. Sollte dieser daher aufgrund des Umsatzrückganges des Unternehmens herabgesetzt worden sein bzw. noch herabgesetzt werden, so führt diese Maßnahme nicht zu einer Verminderung der Fixkosten und damit auch nicht zur Verminderung des Zuschusses und kann für den **Geschäftsführer** evtl. der **Härtefallfonds** beantragt werden.

Die Kündigung von Mitarbeitern anstatt der Inanspruchnahme der Kurzarbeit führt für Unternehmen unter 250 Mitarbeitern nicht zur Ablehnung des Antrages, wenn die **Kurzarbeit nicht zumutbar** für das Unternehmen war.

Wurde bereits eine Förderung aus dem **Härtefallfonds der WKO** beantragt, wird diese Förderung auf den Fixkostenzuschuss **angerechnet**. Ebenso angerechnet wird eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Soweit die Fixkosten bereits durch **anderweitige Unterstützungen** der öffentlichen Hand in Zusammenhang mit der Corona-Krise (z.B. Fixkostenförderung des jeweiligen Bundeslandes) abgedeckt wurden, besteht kein Anspruch auf den Fixkostenzuschuss.

Wir erledigen gerne die Berechnungen und die Beantragung für Sie und ersuchen Sie, die neue Mailadresse fixkostenzuschuss@wesonig.at zu nutzen. Dort erreichen Sie uns für Rückfragen und können uns bekanntgeben, dass wir den Antrag für Sie stellen sollen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem Förder-Team meldet sich dann ehest möglich bei Ihnen, um die weiteren Details der Beantragung mit Ihnen zu besprechen.

Gerne sind wir auch telefonisch erreichbar:

Fr. Mag. Daniela Trinkl, 03172/3780-314

Hr. Markus Peischl, Msc, 03382/52506-290

Fr. Simone Höller, 03172/3780-247

Fr. Jutta Urschler, 03382/52506-254

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Wesonig + Partner

19.05.2020